



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651pä/007-2021#013
Datum: 20.09.2021

**„Erneuerung der Eisenbahnüberführung Speichersdorf“
in der Gemeinde Speichersdorf
Bahn-km 93,180 der Strecke 5903 Nürnberg Hbf – Schirnding**

**Planfeststellungsbeschluss
vom 08.04.2020, Az.: 651ppü/007-2019#007**

Änderungsplangenehmigung Nr. 1

**gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG
i.V.m. § 18 Abs. 1 AEG und § 74 Abs. 6 VwVfG**

für das Vorhaben

**„Änderung der Einleitung in den Kirrlohbach mit Bau eines
Regenrückhaltebeckens“**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 Abs. 1 AEG und § 74 Abs. 6 VwVfG folgende

Änderungsplangenehmigung Nr. 1:

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der Einleitung in den Kirrlöblich mit Bau eines Regenrückhaltebeckens“ wird genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	Erläuterungsbericht vom 27.04.2021 (32 Seiten)	ersetzt Unterlage 1
3.1a	Lageplan Ostteil vom 27.04.2021, Maßstab 1:500	ersetzt Unterlage 3.1
3.2	Lageplan Westteil vom 27.04.2021, Maßstab 1:500	neue Unterlage
4a	Bauwerksverzeichnis vom 27.04.2021 (7 Seiten)	ersetzt Unterlage 4
5.2	Grunderwerbsplan Westteil vom 27.04.2021 Maßstab 1:500	neue Unterlage
6a	Grunderwerbsverzeichnis vom 27.04.2021 (4 Seiten)	ersetzt Unterlage 6
9.2	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Westteil vom 27.04.2021, Maßstab 1:500	neue Unterlage
10.1a	Kabel- und Leitungsplan vom 27.04.2021 Maßstab 1.500	ersetzt Unterlage 10.1
11a	Ergänzender Erläuterungsbericht – Regenrückhalte- becken inkl. Maßnahmenblätter 015_A und 016_A vom 27.04.2021 (35 Seiten)	neue Unterlage

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.1.2a	Bestands- und Konfliktplan (Blatt 2) vom 27.04.2021, Maßstab 1:1000	ersetzt Unterlage 11.1.2
11.2.2a	Maßnahmenplan (Blatt 2) vom 27.04.2021 Maßstab 1:1000	ersetzt Unterlage 11.2.2
13	Regenrückhaltebecken, Berechnungen und Planunterlagen vom 27.04.2021	neue Unterlage

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Änderungsplangenehmigung Nr. 1 wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 08.04.2020, Az: 651 ppü/007-2019#007, festgesetzten Nebenbestimmungen und getroffenen Entscheidungen sind nach wie vor gültig und von der Vorhabenträgerin dementsprechend zu beachten.

A.5 Zusagen

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Änderungsplangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planrechtsentscheidung vom 08.04.2020, Az. 651ppü/007-2019#007 hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, die Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung Speichersdorf“, Bahn-km 93,180 der Strecke 5903 Nürnberg Hbf - Schirnding in der Gemeinde Speichersdorf erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung der Regenwasserentwässerung bezüglich der geplanten Einleitung in den Kirrlöblich. Aufgrund der geringen Leistungsfähigkeit des Vorfluters Kirrlöblich wird die Vorschaltung eines Regenrückhaltebeckens zur Begrenzung der hydraulischen Gewässerbelastung erforderlich. Das Niederschlagswasser aus der Eisenbahnüberführung (einschließlich Grundwasserabsenkung) und der Straßenentwässerung im Brückenbereich wird - wie planfestgestellt - über Sammelkanäle einem zentral angeordneten Pumpwerk zugeführt. Nach Passieren der Vorreinigungsanlage werden die anfallenden Wassermengen über den geplanten Regenwasserkanal DN 400 nun in das neu geplante Regenrückhaltebecken geleitet. Die Herstellung erfolgt als offenes Erdbecken mit einer Abdichtung zum Untergrund. Der Zu- und Ablauf wird mit Wasserbaupflaster gegen eine Auskolkung gesichert. Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Drosselbauwerk (Drosselabfluss 6 l/s) in den Kirrlöblich (Vorfluter), der in diesem Bereich verrohrt ist und nach Querung der Staatsstraße St 2184 wieder in einen offenen Verlauf übergeht. Zudem ist als Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens ein Rohr DN 400 mit Einleitung in den weiterführenden bereits bestehenden Ablaufkanal DN 600 geplant, um bei Versagen der Drossel eine Entlastung zu schaffen. Zusätzlich ist ein 3 m breiter Notüberlauf auf der südlichen Seite des Regenrückhaltebeckens

vorgesehen. Der Bereich oberhalb der Beckenkante wird als geschotterter Weg mit einer Breite von 3 m ausgebaut.

Das neue Regenrückhaltebecken und der zulaufende Regenwasserkanal DN 400 gehen in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Freistaates Bayern und der Gemeinde Speichersdorf über. Hierzu wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen.

Zudem ist in km 93,116 eine neue Querung der Bahnanlage geplant, um die vorhandenen Sparten aus dem künftigen Baufeld heraus zu verlegen. Diese neue Medienquerung geht in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Speichersdorf über.

Bezüglich der näheren Details wird auf den Erläuterungsbericht vom 27.04.2021 – plangenehmigte Anlage 1a – und die weiteren Antragsunterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.04.2021, Az. I.NI-S-N-K (JST), eine Entscheidung nach § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG i.V.m § 18 Abs. 1 AEG und § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 28.04.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Es ist keine Vorprüfung zur Feststellung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (§§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 14 a Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die betroffenen Träger öffentlicher Belange (Gemeinde Speichersdorf, Landratsamt Bayreuth, Wasserwirtschaftsamt Hof) beteiligt.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Speichersdorf Stellungnahme vom 30.07.2021, ohne Az. - Zustimmung
2.	Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Umwelt und Natur Stellungnahme vom 05.07.2021, ohne Az.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat im Verfahren selbst keine Stellungnahme abgegeben. Der Plangenehmigungsbehörde liegen jedoch bezüglich des Regenrückhaltebeckens entsprechende Abstimmungen der Vorhabenträgerin mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall soll ein bereits genehmigtes Vorhaben vor seiner Fertigstellung auf Antrag der Vorhabenträgerin geändert werden. Hierfür ist gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

An Stelle eines Änderungsplanfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 AEG und § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG eine Änderungsplangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG).

Zu den Betriebsanlagen i.S.d. § 18 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Hiernach ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Plangenehmigungsbehörde auch für die geplante Änderungsmaßnahme der DB Netz AG (= Eisenbahn des Bundes).

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben (Erneuerung der Eisenbahnüberführung Speichersdorf, km 93,180 der Strecke 5903 Nürnberg Hbf – Schirnding) wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für die Änderungsplangenehmigung Nr. 1 ist aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 04.12.2020 keine Vorprüfung zur Feststellung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich (§§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 14 a Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Eine UVP-Pflicht ergab sich auch nicht aus sonstigen Vorschriften, §§ 6 ff. UVPG.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung bezüglich der geplanten Einleitung der Regenwasserentwässerung in den Kirrlöblichbach (Vorfluter) durch Vorschaltung eines Regenrückhaltebeckens schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

1. Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Umwelt und Natur

Mit Schreiben vom 05.07.2021 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Rahmen der Beteiligung in o. g. Plangenehmigungsverfahren, vorliegend zur „Änderung der Einleitung in den Kirrlöblich mit Bau eines Regenrückhaltebeckens“ nimmt das Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, wie folgt Stellung.

- 1. Anhand der Darstellungen in den Planunterlagen ergeben sich mehrere wasserrechtliche Benutzungstatbestände i. S. d. § 9 WHG, insb. Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer sowie Zutagefördern von Grundwasser bzw. Grundwasserabsenkung. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis, welche gem. § 10 Abs. 1, § 15 WHG die Befugnis gewährt, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Es wird um eigenverantwortliche Prüfung gebeten, ob entsprechende Erlaubnisse im Hinblick auf § 75 Abs. 1 VwVfG neben der Planfeststellung erforderlich sind.*

Für die Durchführung der Maßnahmen bzw. die Errichtung und den Betrieb (insb. der Entwässerungsanlagen) sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen (u.a. Eigenüberwachungsverordnung) maßgebend.

Hinsichtlich der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) Abwasser.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

- 2. Gemäß § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.*
- 3. Wir weisen zudem darauf hin, dass zur Einleitung in den Regenwasserkanal die Zustimmung der Gemeinde Speichersdorf als Abwasserentsorger einzuholen ist.*
- 4. Die technische bzw. wasserwirtschaftliche Beurteilung des Vorhabens obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Hof als amtlichen Sachverständigen.*

Entscheidung:

Zu 1.

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Alle erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 08.04.2021, Az.: 651ppü/007-2019#007 zum Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung Speichersdorf“ unter A.3.1 ausgesprochen. Es war ursprünglich geplant, die anfallenden Wassermengen aus dem Bauwerksbereich über eine Sedimentationsanlage und einem neu zu errichtenden Regenwasserkanal DN 400 direkt in den Vorfluter „Kirrlöblich“ zu leiten.

In der festgesetzten Nebenbestimmung A.4.7 wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, die bauzeitliche und dauerhafte Entwässerung vor Beginn der Bautätigkeiten mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof im Detail abzustimmen. Die entsprechenden Entwässerungsdetailpläne und die einschlägigen DWA Merkblätter wurden daraufhin seitens der Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 01.10.2020 nachgereicht und mit dem Wasserwirtschaftsamt grundsätzlich abgestimmt. Die endgültige Abstimmung bezüglich der Drosselmenge und der Kubatur des Regenrückhaltebeckens ist mit E-Mail vom 17.08.2021 erfolgt.

Durch die geringe Leistungsfähigkeit des Vorfluters „Kirrlöblich“ wurde die Vorschaltung eines Regenrückhaltebeckens mit einem Drosselabfluss von 6 l/s erforderlich.

Da sich an der grundsätzlichen Einleitung der anfallenden Wassermengen in den Kirrlöblich durch die Planänderung nichts ändert, gilt die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer weiterhin.

Zu 2.

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 26.07.2021, dass für die Durchführung der Maßnahmen bzw. die Errichtung und den Betrieb der Entwässerungseinrichtung während der Baumaßnahme die einschlägigen Regeln der Technik beachtet werden. Für den dauerhaften Betrieb und die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und des Abwasserkanals DN 400 sind der Freistaat Bayern und die Gemeinde Speichersdorf als Eigentümer und Betreiber verantwortlich.

Zu 3.

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Gemeinde Speichersdorf wurde im Verfahren beteiligt und hat zugestimmt.

Zu 4.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zudem wird auf die Entscheidung unter 1. verwiesen.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwander

Aus den Antragsunterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass für die Einrichtung des Regenrückhaltebeckens nur Grund der Gemeinde Speichersdorf bzw. der Teilnehmergeinschaft Kirchenlaibach (gehört zur Gemeinde Speichersdorf) erforderlich ist. Die Gemeinde Speichersdorf wurde im Verfahren beteiligt und hat zugestimmt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Träger öffentlicher Belange haben der Planänderung grundsätzlich zugestimmt. Soweit Einwendungen erhoben wurden, bezogen sich diese auf die Art und Weise der Vorhabensrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Änderungsplangenehmigung Nr. 1 ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt (EBA BGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Änderungsplangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 20.09.2021
Az. 651pä/007-2021#013

Im Auftrag